

14
141/1

	Stadt Köln	
Eingang	04. März 2013	07/12
67 - Amt für Landschaftspflege und Grünflächen		34 83

28.2.2013
Herr Plümpe
R 23551

67

Lieferung von Stihl Motorgeräten, Ersatzteilen u. Zubehör für die Dauer von 48 Monaten (voraussichtliche Auftragssumme: 170.000 € netto zzgl. MwSt. = 202.300 € brutto) hier: Bedarfsprüfung (RPA-Nr. 141/11/04/13)

Eingang 17.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

67 - Amt für Landschaftspflege
und Grünflächen STOL

mit Schreiben vom 05.02.2013, hier eingegangen am 15.02.2013, übersandten Sie mir das Ergebnis Ihrer o. g. Bedarfsprüfung.

Den von Ihnen geltend gemachten Bedarf zum Abschluss eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Motorgeräten, Ersatzteilen und Zubehör erkenne ich an.

Der Abschluss des neuen Rahmenvertrages wird erforderlich, da der zurzeit gültige Vertrag am 05.07.2013 endet. Auch für die neue Vereinbarung ist eine Gesamtlaufzeit von 48 Monaten vorgesehen.

Sie beabsichtigen - wie in der Vergangenheit - den Artikelkatalog von Stihl Motorgeräten, Ersatzteilen und Zubehör zugrunde zu legen und entsprechende Rabattsätze auszuschreiben. Nach meiner Auffassung ist dies in Bezug auf notwendige Ersatzteile bzw. Zubehör nachvollziehbar. Im Rahmen einer Wertungsmatrix können Sie dann bei der Auswertung der Angebote die Höhe der Rabattgewährung und die Lieferzeit punktemäßig berücksichtigen.

Hinsichtlich der Beschaffung von Motorgeräten bin ich aber der Auffassung, dass hier eine gesonderte Rahmenvereinbarung auszuschreiben wäre, da die geforderte Produktneutralität bei einer Ausschreibung von Motorgeräten des Herstellers Stihl nicht gewährleistet wäre. Ich vermag keine Gründe zu erkennen, die eine Festlegung auf dieses Fabrikat rechtfertigten; es dürfte durchaus auch andere Hersteller geben, die qualitativ gleichwertige Geräte herstellen. Darüber hinaus sollte eine solche Rahmenvereinbarung auch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine kleinere Menge von Geräten benötigt wird. Bei einem Bedarf für eine größere Anzahl von Geräten sollte eine gesonderte Ausschreibung für diese konkrete Anzahl von Geräten erfolgen; dabei sollte der Rahmenvertragspartner mit berücksichtigt werden. Hintergrund dieser Überlegungen ist, dass bei einer konkreten Ausschreibung einer bestimmten Menge von Geräten die Bieter anders kalkulieren werden als bei einem Rahmenvertrag mit einer voraussichtlichen Bedarfsmenge. Bei einer lediglich voraussichtlichen Bedarfsmenge müssten die Bieter in ihrer Kalkulation eine deutlich größere Spannbreite bei der Anzahl der zu liefernden Geräte berücksichtigen.

Ich möchte Sie daher bitten, bzgl. Beschaffungen von Geräten in Zusammenarbeit mit 27 zu klären, ob eine solche Fokussierung auf einen speziellen Hersteller auch unter Berücksichtigung des nunmehr gültigen Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW weiterhin zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

